



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1112 Datum: 18.07.2016

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“

Vom 18. Juli 2016

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 18. Juli 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 21. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 719 vom 21. Juni 2010), zuletzt geändert am 16. April 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1047 vom 16. April 2015), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) In der Regel ist die Master-Thesis an einer Einrichtung der Universität Hohenheim durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:

- Arbeitstitel der Master-Thesis,
- Exposé zur Master-Thesis,
- Begründung, warum die Master-Thesis extern abgefasst werden soll,
- Name der betreuenden Person, die gemäß § 9 prüfungsberechtigt ist,
- Name der zweiten prüfenden Person gemäß § 18 Absatz 3.

Falls die Master-Thesis von einer Person ausgegeben und betreut werden soll, die nicht hauptamtlich an der Fakultät Naturwissenschaften tätig ist, jedoch die gleichwertige Qualifikation wie Prüfungsberechtigte gemäß §9 besitzt, muss dies ebenfalls vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle Studierenden.

Stuttgart, den 18. Juli 2016

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-